

AMTSBLATT

des Unstrut-Hainich-Kreises

Jahrgang 23

Montag, 22.01.2024

Nummer 02

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Jugendhilfeausschuss des Unstrut-Hainich-Kreis hat in seiner Sitzung am 17.07.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: JHA/B/098-19/2023

Die Niederschrift der 18. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Unstrut-Hainich-Kreises vom 15. Mai 2023 wird genehmigt.

Beschluss-Nr.: JHA/B/096-19/2023

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Vergabe von Zuschüssen nach den „Grundsätzen und Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Unstrut-Hainich-Kreis“ für Anträge, welche eine Fördersumme von 1.000,00 € übersteigen, entsprechend der als Anlage beigefügten Vorschlagsliste. Die Bewilligung erfolgt unter der Maßgabe, dass die in den Grundsätzen und Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Unstrut-Hainich-Kreis festgehaltenen Bestimmungen eingehalten werden und die Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen.

Beschluss-Nr.: JHA/B/097-19/2023

Die Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege im Unstrut-Hainich-Kreis werden zum 01.07.2023 wie folgt angepasst:

I. Die laufende Geldleistung/ Sachaufwand wird angehoben auf

Betreuungszeiten	Beitrag bisher	Beitrag ab 01.07.2023
Halbtags (4-6 Stunden)	135,00 €	166,00 € pro Kind und Monat
Zwei-Drittel (6-8 Stunden)	155,00 €	189,00 € pro Kind und Monat

Ganztags (8-10 Stunden)	195,00 €	237,00 € pro Kind und Monat
sowie ergänzende Tagespflege	1,67€ pro Stunde	1,67€ pro Stunde

II. Die laufende Geldleistung/ Förderleistung wird angehoben auf

Stufefelung	Kostensatz bisher	Kostensatz ab 01.07.2023	Personengruppe
Stufe 1	3,63 € pro Stunde und pro Kind	3,77 € pro Stunde und pro Kind	für alle Tagespflegepersonen
Stufe 2	3,63 € pro Stunde und pro Kind	4,34 € pro Stunde und pro Kind	für Tagespflegepersonen, die länger als 5 Jahre tätig sind
Stufe 3	3,63 € pro Stunde und pro Kind	4,92 € pro Stunde und pro Kind	für höhere pädagogische Qualifikationen entsprechend § 16 ThürKigaG

Harald Zanker
Landrat

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Jugendhilfeausschuss des Unstrut-Hainich-Kreis hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: JHA/B/100-20/2023

Die Niederschrift der 19. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Unstrut-Hainich-Kreises vom 17. Juli 2023 wird genehmigt.

Beschluss-Nr.: JHA/B/101-20/2023

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den als Anlage beigefügten Bedarfsplan des Unstrut-Hainich-Kreises für die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für den Zeitraum vom 01.08.2023 bis 31.07.2024

Beschluss-Nr.: JHA/B/102-20/2023

Die Verwaltung wird beauftragt in Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des § 11 i. V. mit § 26 (2) des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) die Landeszuschüsse für die Fachberatung in Kindergärten in den Jahren 2024 und 2025 an freie Träger der örtlichen Jugendhilfe zu vergeben. Grundlage der Berechnung ist nach § 27 Absatz 4 ThürKigaG der Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres. Auf Antrag der freien Träger von Kindertageseinrichtungen und Vorlage der aktuellen Fachberatungskonzeption des jeweiligen freien Trägers wird für die Kalenderjahre 2024 und 2025 die Fachberatung nach § 11 ThürKigaG durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf diese übertragen.

Für die Finanzierung der Fachberatung wird ein Betrag von 27,00 € an die freien Träger gezahlt; 3,00 € pro Kind pro Jahr verbleiben im Zuge der Gesamtverantwortung beim Landkreis. Die Antragstellung muss bis zum 31.12. des jeweils vorausgehenden Kalenderjahres erfolgt sein.

Harald Zanker
Landrat

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**Eigenbetriebsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für den „Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis“**

Auf der Grundlage der §§ 76, 98, 114 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127)

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2020 (GVBl. S. 565) erlässt der Unstrut-Hainich-Kreis folgende Eigenbetriebssatzung:

§ 1**Name des Eigenbetriebes, Stammkapital, Organe**

1. Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis“. Der Kreis tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet AWB.
2. Das Stammkapital des AWB beträgt 25.000,00 EURO.
3. Zuständige Organe für die Angelegenheiten des AWB sind:
 - die Werkleitung (§ 3),
 - der Werkausschuss (§§ 4, 5),
 - der Kreistag (§ 5),
 - der Landrat (§ 6)¹.

§ 2**Gegenstand des Unternehmens**

1. Der AWB wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Eigenbetriebssatzung als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Unstrut-Hainich-Kreises geführt.
2. Aufgabe des AWB einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Organisation der Abfallwirtschaft im Unstrut-Hainich-Kreis. Die Aufgaben der unteren Abfallbehörde und der Vollstreckung sind nicht Gegenstand des AWB.
3. Der AWB hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Sammlung und Transport sowie Organisation der Behandlung, Verwertung,

Beseitigung und Lagerung von Abfällen im Unstrut-Hainich-Kreis sowie die dazugehörige Abfallberatung; hiervon erfasst sind auch diejenigen Abfälle, die auf solchen Grundstücken illegal abgelagert werden, deren Betreten jedermann ungehindert möglich ist - allgemein zugänglich - und bei denen der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften das Betreten des Grundstücks zu dulden hat. Soweit eine anderweitige Zuständigkeit einer anderen Gebietskörperschaft (z. B. Städte und Gemeinden) gegeben ist, obliegt die Entsorgung (Sammlung, Transport, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Lagerung) der illegalen Abfälle diesen Gebietskörperschaften.

- Vorbereitung und Durchführung notwendiger Vergabeverfahren;
- Erstellung und Umsetzung von Abfall- und Gebührensatzungen (einschließlich Kalkulation der Abfallgebühren) sowie die Erstellung von Gebührenbescheiden, deren Mahnungen und Widerspruchs- bzw. Klagebearbeitung;
- Erstellen von Abfallbilanzen und anderer Statistiken;
- Zusammenarbeit mit den Dualen Systemen;
- Erstellen von Tourenplänen.

4. Der AWB kann darüber hinaus Aufgaben übernehmen, die mit der Abfallentsorgung des Unstrut-Hainich-Kreises im engen Zusammenhang stehen. Der AWB erbringt die Nachsorge der Deponie „Aemilienhausen“ und der Deponie „Kalkberg“ für den Unstrut-Hainich-Kreis.
5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der AWB Dritter bedienen.

§ 3 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des AWB. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. die selbständige verantwortliche

Leitung und Organisation des AWB, einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,

2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Vergabe von Verwertungs- und Entsorgungsleistungen nebst notwendiger Hilfsgeschäfte, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
3. der Personaleinsatz,
4. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Landrates gemäß § 29 Abs. 1 bis 3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere a) Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung, b) dienstrechtliche Maßnahmen, soweit es nicht der Zustimmung des Werkausschusses oder des Kreistages bedarf,
5. verwaltungsmäßige Vorbereitung von Beschlüssen des Werkausschusses und des Kreistages in Angelegenheiten des AWB,
6. quartalsweise Vorlage eines Zwischenberichtes an den Werkausschuss und den Landrat über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans,
7. Hoheitliche Handlungen und Erlass von Verwaltungsakten, insbesondere Erlass von Gebührenbescheiden,
8. Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis zu 2.500,00 EURO im Einzelfall, Stundung von Forderungen bis 25.000,00 EURO im Einzelfall und Abschluss von Vergleichen soweit der Gegenstandswert im Einzelfall bis zu 25.000,00 EURO beträgt,
9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert nicht mehr als 25.000,00 EURO im Einzelfall beträgt,

10. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 Satz 2 ThürEBV) soweit sie den Betrag von 25.000,00 EURO ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen,
11. Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 EURO ohne Umsatzsteuer nicht überschreitet,
12. Aufnahme von Einzelkrediten sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 25.000,00 EURO nicht überschreiten,
13. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, die bei Kauf-, Werks-, Miet- und Leasinggeschäften im Einzelfall 25.000,00 EURO ohne Umsatzsteuer und bei Bauleistungen im Einzelfall 50.000,00 EURO ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen,
14. Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben für den Einzelfall bis zu einer Höhe von 25.000,00 € ohne Umsatzsteuer,
15. Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes bis zum 30.06. nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres (§ 12) sowie Vorlage desselben an den Werkausschuss über den Landrat.

- (3) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werkausschusses teil.

§ 4

Zusammensetzung des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss besteht aus 11 Mitgliedern. Dem Werkausschuss gehören an:
1. der Landrat oder ein von ihm bestellter Vertreter,
 2. fünf Kreistagsmitglieder, die vom Kreistag zu benennen sind,

3. fünf sachkundige Bürger, die entsprechend § 27 Abs. 5 ThürKO beratende Aufgaben haben, darunter ein Vertreter des Landratsamtes, der vom Landrat zu benennen ist und ein Vertreter des AWB, der von der Belegschaft zu benennen ist.

Die Bestellung der Mitglieder nach Ziffer 2 und 3 erfolgt durch den Kreistag für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises. Die Mitglieder nach Ziffer 2 und 3 führen ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode des Unstrut-Hainich-Kreises bis zur Benennung der neuen Werkausschussmitglieder durch den Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises weiter aus.

- (2) Der Werkausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter kann aus dieser Funktion vom Werkausschuss abberufen werden. Kommt es zur Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden des Werkausschusses ausschlaggebend.
- (3) Der Werkausschuss wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mindestens quartalsweise einberufen. Er muss zu einer Sitzung einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Mitglieder, unter Angabe des Tagesordnungspunktes, verlangen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung jederzeit über den Gang der Geschäfte und zur Lage des AWB Berichterstattung verlangen. Er kann die Werkleitung zum Gegenstand der Verhandlung hören.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des AWB tätig, die der Zuständigkeit des Kreistages unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle

Angelegenheiten des AWB, soweit nicht die Werkleitung (§ 3), der Kreistag (§ 6) oder der Landrat (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000,00 EURO ohne Umsatzsteuer übersteigen,
2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 50.000,00 EURO ohne Umsatzsteuer,
3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 EURO ohne Umsatzsteuer überschreitet. Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsicht bedürfen,
4. Aufnahme von Einzelkrediten sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 25.000,00 EURO überschreiten,
5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, die bei Kauf-, Werks-, Miet- und Leasinggeschäften im Einzelfall 25.000,00 EURO ohne Umsatzsteuer und bei Bauleistungen im Einzelfall 50.000,00 EURO ohne Umsatzsteuer übersteigen; § 3 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt,
6. Erlass und Niederschlagung von Forderungen von mehr als 2.500,00 EURO im Einzelfall, Stundung von Forderungen von mehr als 25.000,00 EURO im Einzelfall und Abschluss von Vergleichen soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 25.000,00 EURO beträgt,
7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 25.000 EURO im Einzelfall beträgt,

8. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Werkleiter und seinen Stellvertreter,
9. die Entscheidung über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO,
10. Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
11. der Vorschlag an den Kreistag den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
12. Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 25.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer bis zu einer Höhe von 100.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer im Einzelfall.

§ 6

Zuständigkeit des Kreistages

- (1) Der Kreistag beschließt über:
 1. Erlass und Änderung der Eigenbetriebssatzung,
 2. Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern, sowie deren Abberufung,
 3. Bestellung des Werkleiters und seines Stellvertreters und Regelung ihrer Dienstverhältnisse sowie deren Abberufung,
 4. die Gewährung von Krediten des Kreises an den AWB oder des AWB an den Kreis,
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
 8. die Rückzahlung von Eigenkapital,
 9. erfolgsgefährdende

Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 50.000,00 EURO ohne Umsatzsteuer übersteigen,

10. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 Satz 2 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 75.000,00 EURO ohne Umsatzsteuer übersteigen,
11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 75.000,00 EURO ohne Umsatzsteuer überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
12. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, die im Einzelfall 200.000,00 EURO ohne Umsatzsteuer übersteigen, § 3 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt,
13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
14. Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Kreis der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
15. die Änderung der Rechtsform des AWB
16. Außerplanmäßige Ausgaben, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigen.

- (2) Der Kreistag kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Landrates

- (1) Der Landrat ist oberste Dienstbehörde der Beamten des AWB und Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im AWB eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung

übertragen hat.

- (2) Der Landrat entscheidet anstelle des Kreistages und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den AWB bis zu einer Sitzung des Kreistages oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

§ 8

Vertretung des Abfallwirtschaftsbetriebes

- (1) Der Werkleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt den Unstrut-Hainich-Kreis in allen Angelegenheiten des AWB gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Verpflichtende Erklärungen in Angelegenheiten des AWB bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des AWB.
- (3) Der Werkleiter kann seine Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des AWB übertragen.
- (4) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".
- (5) Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 sind bekanntzugeben. Dies geschieht in Form der Veröffentlichung in dem Bekanntmachungsorgan des Kreises.

§ 9

Beauftragung von Ämtern der Kreisverwaltung

Die Werkleitung kann im Einverständnis des Landrates Fachdienststellen des Landratsamtes gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der AWB ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Leistungen sind so gut und preiswert wie möglich anzubieten. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Er hat die für die Gebühren und Entgeltfestsetzung, erforderliche

Kostenrechnung zu erstellen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht eine Befreiung vorliegt (§ 2 ThürEBV).

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des AWB ist das Kalenderjahr.

§ 12 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt zum 01.02.2024 in Kraft und ersetzt die Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27.02.2002 (Thüringer Wochenblatt vom 06.03.2002), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.06.2003 (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 17.08.2003), 2. Änderungssatzung vom 26.10.2006 (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 10.12.2006) und 3. Änderungssatzung vom 03.06.2009 (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 21.06.2009).

Mühlhausen, 04.01.2024

Zanker
Landrat

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

7. Änderungssatzung

der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen

Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung vom 16.04.2010

Gemäß der §§ 98 und 99 der Thüringer Kommunalordnung (-ThürKO-), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch 7. Änderungsgesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), des Thüringer Gesetz zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz (Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz -ThürAG-KrWG-) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Art. 9 Thüringer Verwaltungsreformgesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von

Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG-) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV -) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz –ElektroG-) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz -VerpackG-) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294), hat der Kreis-tag in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende 7. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung) vom 16.04.2010 beschlossen:

Artikel 1

1. **In § 2 Abs. 2 Satz 1** wird nach dem Begriff „Abfallentsorgungsleistungen“ der Passus „und Nebenleistungen“ eingefügt.
2. **In § 2 Abs. 2** wird neu eingefügt:
„i) Einsammeln, Befördern und Verwerten oder Beseitigen von illegalen Abfällen,“. Die bisherigen lit. i) bis l) erhalten die lit. j) bis m).
3. **In § 2 Abs. 2 lit. m) neu** wird nach dem Begriff „Schließsystemen“, der Passus „Restabfallsäcken, Biofilterdeckeln und deren Ersatzmaterial für Abfallbehälter.“ eingefügt.
4. **In § 4** wird neu Abs. 8 eingefügt:
„8. Illegale Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die auf öffentlichen, der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken weggeworfen oder verbotswidrig abgelagert werden. Der Allgemeinheit zugänglich sind insbesondere solche Grundstücke, deren Betreten für jedermann ungehindert möglich ist und bei denen der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte kraft besonderer

gesetzlicher Vorschriften das Betreten des Grundstücks zu dulden hat (§ 3 Abs. 1 ThürAGKrWG).“

Die bisherigen Absätze 8. bis 15. erhalten die Nummerierung 9. bis 16.

5. **§ 5 Abs. 1 lit. f)** entfällt.

Die bisherige lit. g) erhält die Bezeichnung lit. d) und **die bisherige lit. d)** erhält die Bezeichnung lit. f)

6. **In § 5 Abs. 5 lit. b)** wird nach dem Passus „mit einem Volumen größer 3 m³“ der Passus „und/oder einem Gewicht über 400 kg“ eingefügt.

7. **In § 5 Abs. 5** wird neu lit. e) eingefügt:
„e) Abfälle, die auf Grundstücken anfallen, welche von den Sammelfahrzeugen aus verkehrstechnischen, wegebaulichen, witterungsbedingten oder anderen Gründen nicht oder nur schwer angefahren werden können.“

8. **In § 6 Abs. 1 Satz 2** wird der Begriff „lebenden“ durch den Begriff „wohnenden“ ersetzt.

9. **In § 7 Abs. 2 Satz 2** wird der Passus „und Grundstücken, die nach § 9 Abs. 1 a) dieser Satzung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind“ entnommen.

10. **In § 9 Abs. 1** entfällt lit. a). **Die bisherigen lit. b) und c)** erhalten die Bezeichnungen lit. a) und b).

11. **In § 14 a Abs. 2 Satz 5** wird der Passus „gelten die aus Satz 3 hervorgehenden Mengenbegrenzungen ebenfalls“ durch den Passus „gilt eine Mengenbegrenzung von 250 kg pro Sammlung, wobei Einzelbehältnisse das Einzelgewicht von max. 30 kg nicht überschreiten dürfen.“ ersetzt.

12. **In § 15 a Abs. 3 Satz 4** wird der „§ 9 Abs. 1 b“ durch „§ 9 Abs. 1 a)“ ersetzt.

13. **In § 15 b Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 1 und 2** wird jeweils der Passus „Anschluss- und“ entnommen.

14. **In § 17 Abs. 4** wird der Begriff „Anschlusspflichtigen“ durch den Begriff „Benutzungspflichtigen“ ersetzt.

15. **In § 17 Abs. 6** wird nach dem Passus „Die Behälter“ der Passus „und die Restabfallsäcke“ eingefügt.

16. **§ 20 Abs. 1** entfällt. **Die bisherigen Absätze 2. bis 5.** erhalten die Nummerierung 1. bis 4.

17. **In § 23** wird folgender Abs. neu eingefügt:
„ 24) Abfälle, die gem. § 8 Abs. 2 dieser Satzung dem Benutzungszwang unterliegen, auf öffentlichen, der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken wegwirft oder verbotswidrig ablagert.“

Artikel 2

Die 7. Änderungssatzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Mühlhausen, 08.01.2024

Zanker
Landrat

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

3. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kreises

ABFALLGEBÜHRENSATZUNG vom 13.12.2010

Gemäß der §§ 98 und 99 Thüringer Kommunalordnung (-ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch 7. Änderungsgesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), gemäß § 6 des Thüringer Gesetz zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz (Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz -ThürAGKrWG-) vom 23.11.2017 (GVBl. 246), zuletzt geändert durch Art. 9 Thüringer Verwaltungsreformgesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), gemäß §§ 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (-ThürKAG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), gemäß Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (-ThVwZVG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2015 (GVBl. S. 131, 133) und

des § 22 der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom xx.xx.2023, hat der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung am 18.12.2023 die folgende 3. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beschlossen.

Artikel 1

18. In § 1 Abs. 2 wird nach lit. h) folgende lit. i) eingefügt:

„i) Einsammeln, Befördern und Verwerten oder Beseitigen von illegalen Abfällen,“

Die bisherigen lit. i) bis n) erhalten die Bezeichnungen lit. j) bis o).

19. § 2 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Beim Erwerb von amtlich bedruckten Restabfallsäcken, Schließsystemen für Abfallsammelbehälter, Biofilterdeckeln und Ersatzfiltermaterial ist der Erwerber Gebührenschuldner.“

20. In § 2 Abs. 5 Satz 2 wird der Begriff „haften“ durch den Begriff „sind“ ersetzt und das Wort „als“ entfällt.

21. In § 4 Abs. 1 lit. b) wird der Begriff „Restmüllentsorgung“ durch den Begriff „Restabfallentsorgung“ ersetzt. Nach dem Begriff „Abfallbehälters“ wird der Passus „sowie nach der Anzahl der Leerungen.“ eingefügt.

22. § 4 Abs. 1 lit. c) wird wie folgt neu gefasst:
 „Je Einwohner wird auf Grundlage eines Mindestvorhaltevolumens von jährlich 400 l Restabfall, eine Mindestleerungszahl des Restabfallbehälters festgesetzt. Die Mindestleerungszahl ist die Anzahl der Leerungen des jeweils genutzten Restabfallbehälters, die zur Erreichung des Mindestvorhaltevolumens von 400 l/Einwohner/Jahr erforderlich ist (Mindestvorhaltvolumen des/r Einwohner/s dividiert durch Volumen des/der genutzten Behälter/s). Die Anzahl der auf diese Weise berechneten Mindestleerungen ist auf volle Zahlen aufzurunden. Eine rechnerische Überschreitung des Mindestvorhaltevolumens aufgrund des gewählten Abfallbehältervolumens ist hinzunehmen. Übersteigt die Anzahl der Mindestleerungen die jährlich mögliche Leerungszahl von

26, ist ein Behälter mit einem größeren Volumen zu wählen.

Bei der Nutzung von 1.100 l MGB (Rollcontainer) wird bei einem 14-tägigen Abfuhrhythmus eine Leerungszahl von 26, bei vereinbarter wöchentlicher Abfuhr eine Leerungszahl von 52 festgesetzt.

Die Abrechnung der über die Anzahl der Mindestleerungen hinausgehenden Leerungen erfolgt mit dem Abrechnungsbescheid.

23. § 4 Abs. 1 lit. d) entfällt. Die bisherigen lit. e) bis g) erhalten die Bezeichnungen lit. d) bis f).

24. In dem neu bezeichneten § 4 Abs. 1 f) Satz 1 wird „§ 9 Abs. 1 b“ durch „§ 9 Abs. 1 a)“ ersetzt.

25. In dem neu bezeichneten § 4 Abs. 1 f) entfallen die Sätze 3 und 4.

26. In dem neu bezeichneten § 4 Abs. 1 f) werden folgende Sätze 3 bis 6 neu eingefügt:

„Die Reduzierung des Mindestvorhaltevolumens auf 240 l/Einwohner/Jahr ist nur einmalig, entweder aufgrund der Eigenverwertung/Eigenkompostierung oder der Stellung eines Bioabfallbehälters möglich.

Liegen die Voraussetzungen für die Reduzierung des Mindestvorhaltevolumens von Restabfall vor, wird auf Grundlage eines Mindestvorhaltevolumens von 240 l Restabfall je Einwohner/Jahr, eine Mindestleerungszahl des Restabfallbehälters festgesetzt. Die Mindestleerungszahl ist die Anzahl der Leerungen des jeweils genutzten Restabfallbehälters, die zur Erreichung des Mindestvorhaltevolumens von 240 l/Einwohner/Jahr erforderlich ist (Mindestvorhaltvolumen des/r Einwohner/s dividiert durch Volumen des genutzten Behälters).

Die Abrechnung der über die Anzahl der Mindestleerungen hinausgehenden Leerungen erfolgt mit dem Abrechnungsbescheid.“

27. § 4 Abs. 1 lit. h) entfällt. Die bisherige lit. i) erhält die Bezeichnung lit. g).

28. § 4 Abs. 2 lit. b) wird neu gefasst:
 „Bei der Restabfallentsorgung richtet sich die Leerungsgebühr nach dem Volumen des

Abfallbehälters sowie nach der Anzahl der Leerungen.“

- a) Biofilterdeckel 120 l Behälter: 31,27 €
b) Biofilterdeckel 240 l Behälter: 46,70 €“

29. § 4 Abs. 2 lit. c) wird neu gefasst:

„Je EGW wird auf Grundlage eines Mindestvorhaltevolumens von jährlich 400 l Restabfall, eine Mindestleerungszahl des Restabfallbehälters festgesetzt. Die Mindestleerungszahl ist die Anzahl der Leerungen des jeweils genutzten Restabfallbehälters, die zur Erreichung des Mindestvorhaltevolumens erforderlich ist (Mindestvorhaltvolumen der/s Einwohnergleichwerte/s dividiert durch Volumen der/s genutzten Behälter/s). Die Anzahl der auf diese Weise berechneten Mindestleerungen ist auf volle Zahlen aufzurunden. Eine rechnerische Überschreitung des Mindestvorhaltevolumens aufgrund des gewählten Abfallbehältervolumens ist hinzunehmen. Übersteigt die Anzahl der Mindestleerungen die jährlich mögliche Leerungszahl von 26, ist ein Behälter mit einem größeren Volumen zu wählen.“

Bei der Nutzung von 1.100 l MGB (Rollcontainer) wird bei einem 14-tägigen Abfuhrhythmus eine Leerungszahl von 26, bei vereinbarter wöchentlicher Abfuhr eine Leerungszahl von 52 festgesetzt.

Die Abrechnung der über die Anzahl der Mindestleerungen hinausgehenden Leerungen erfolgt mit dem Abrechnungsbescheid.“

30. § 4 Abs. 2 lit. d) entfällt.

31. In § 4 Abs. 3 lit. l) und m) wird jeweils der Passus „mindestens jedoch 1 EGW“ entnommen.

32. In § 4 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Bei Nichterreichen der unter a) bis m) vorgegebenen Schwellenwerte, ist jedoch mindestens 1 EGW zu veranlagern.“

33. In § 5 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Die Erstanlieferung eines Bioabfallbehälters ist gebührenfrei.“

34. In § 5 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„Die Gebühr für die Lieferung und den Erwerb eines Biofilterdeckels beträgt:

35. In § 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
„Die Gebühr für den Erwerb von Ersatzfiltermaterial für einen Biofilterdeckel beträgt: 8,00 €“

Die bisherigen Abs. 5 bis 8 erhalten die Nummerierung 7 bis 10.

36. In § 5 wird der neue Abs. 9 wie folgt neu gefasst:
„Die Gebühr für ein Schließsystem beträgt:

- a) Schließsystem 60, 80, 120, 240 l Behälter: 19,00 €
b) Schließsystem 1.100 l Behälter: 23,50 €“

37. In § 5 wird der neue Abs. 10 wie folgt neu gefasst:

„Für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Gebühren zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 5,00 € je Kleinmengensammlung gefährlicher Abfälle festgesetzt.“

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr €/kg
070108	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,23 €
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,49 €
160114	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,13 €
160507	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,39 €
160508	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,39 €
160601	Bleibatterien	0,27 €
200113	Lösemittel	0,90 €
200114	Säuren	1,08 €
200115	Laugen	1,08 €

200117	Fotochemikalien	1,23 €
200119	Pestizide	2,39 €
200121	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	11,21 €
200126	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	0,33 €
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90 €
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	0,73 €

38. In § 6 Abs. 3 wird der Begriff „Benutzer“ durch den Begriff „Erwerber“ ersetzt.

39. In § 6 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„Bei dem Erwerb von Schließsystemen und von Ersatzfiltermaterial für Biofilterdeckel entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe an den Erwerber.“

40. In § 6 wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„Bei dem Erwerb von Biofilterdeckeln entsteht die Gebührenschuld mit Anlieferung.“

Der bisherige Abs. 4 erhält die Nummerierung 6.

41. In § 6 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„Bei den Leistungen nach § 5 Abs. 4 S. 1, Abs. 8 und Abs. 10 entsteht die Gebührenschuld mit der Leistungserbringung. Bei Leistungen nach § 5 Abs. 7 entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Erhebungszeitraumes gemäß Abs. 1 und 2.“

42. In § 8 Abs. 6 wird nach dem Begriff „Restabfallsäcke,“ folgender Passus eingefügt:

„Schließsysteme und Ersatzfiltermaterial für Biofilterdeckel“

43. In § 8 Abs. 7 werden statt „§ 5 Abs. 4“ folgender Vorschriften eingefügt:

„§ 5 Abs. 4 S. 1, Abs. 5 a) und b), Abs. 8 und Abs. 10

44. In § 10 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Anträge sind schriftlich zu stellen.“

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.02.2024 in Kraft.

Mühlhausen, 08.01.2024

Zanker
Landrat

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

4. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Umladestation des Kreises vom 13.12.2010

(GEBÜHRENSATZUNG DER UMLADESTATION SOWIE DER BIOABFALLSAMMELSTELLEN DES UNSTRUT-HAINICH-KREISES)

Gemäß der §§ 98 und 99 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch 7. Änderungsgesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), des Thüringer Gesetz zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz (Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz -ThürAGKrWG-) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Art. 9 Thüringer Verwaltungsreformgesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), gemäß §§ 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (-ThürKAG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), gemäß Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (-ThürVwZVG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2015 (GVBl. S. 131, 133), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533) und des § 22 der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom xx.xx.2023 hat der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Umladestation vom 13.12.2010 beschlossen:

Artikel 1

1. In § 8 wird folgende Definition entnommen:
„Küchen- und Kantinenabfälle (Abfallschlüsselnummer 20 02 01)“
 Küchen- und Kantinenabfälle im Sinne dieser Satzung sind Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen.“

2. In § 8 wird nach der Definition für Grüngut folgende Definition eingefügt:
„biologisch abbaubare Küchenabfälle (Abfallschlüsselnummer 20 01 08)“
 Küchenabfälle im Sinne dieser Satzung sind Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen.“

3. Die Anlage zur Gebührensatzung wird wie folgt neu bezeichnet:
 „Anlage zur Gebührensatzung der Umladestation sowie der Bioabfallsammelstellen des Unstrut-Hainich-Kreises“

4. In der Anlage zur Gebührensatzung der Umladestation sowie der Bioabfallsammelstellen des Unstrut-Hainich-Kreises wird bei der unter der Abfallschlüsselnummer 20 01 08 geführten Abfallbezeichnung der Passus „- und Kantinen“ entnommen.

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung vom xx.xx.2023 der Satzung vom 13.12.2010 tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Mühlhausen,

Zanker
Landrat

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

ANLAGE ZUR GEBÜHRENSATZUNG DER UMLADESTATION SOWIE DER BIOABFALLSAMMELSTELLEN DES UNSTRUT-HAINICH-KREISES

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einschränkung auf:
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einschränkung auf:
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	keine Stoffe gem. TierNebG
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
07 02 13	Kunststoffabfälle	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	
07 02 99	Abfälle a. n. g. (anderswo nicht genannt)	Kunststoffe, Kunststofffasern, synthetische Gummi
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmas- senabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
10 11 03	Glasfaserabfall	
12 01 05	Kunststoffspäne und - drehspäne	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunst- stoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermateria- lien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Aus- nahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
17 02 01	Holz	
17 02 03	Kunststoff	
17 06 04	Dämmmaterial mit Aus- nahme desjenigen, das	

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Einschränkung auf:
	unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	getrockneten Zustand
19 08 02	Sandfangrückstände	getrockneten Zustand
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	getrockneten Zustand
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchenabfälle	keine Stoffe gem. TierNebG
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	keine Stoffe gem. TierNebG
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
20 03 02	Marktabfälle	keine Stoffe gem. TierNebG
20 03 03	Straßenkehrschutt	
20 03 07	Sperrmüll	

Anmerkung zu der Einschränkung „keine Stoffe gemäß TierNebG“:

Diese Abfallarten sind als Anlageninput nur zugelassen, wenn sie keine Stoffe enthalten, die dem Gesetz zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (TierNebG) unterliegen.

I M P R E S S U M
Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises

Herausgeber:
Unstrut-Hainich-Kreis
vertreten durch den Landrat

Redaktion:
Michael Piontek
Lindenhof 1
99974 Mühlhausen
Telefon: 0 36 01 / 80 11 15
Telefax: 0 36 01 / 80 13 11 15
E-Mail: Amtsblatt@Unstrut-Hainich-Kreis.de

Erscheinungsweise:
in der Regel montags

Bezugsmöglichkeiten:
Dauer- oder Einzelbezug über das Landratsamt
Unstrut-Hainich-Kreis, Büro des Landrates,
Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen zum Preis von
0,60 EUR je Blatt zuzüglich Versandkosten

online unter <https://www.Unstrut-Hainich-Kreis.de/index.php/Amtsblatt> kostenlos

Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).